



## Satzung der Bürgerinitiative Gegenwind aus Kirchardt e.V.

### § 1 Name, Rechtsform, und Sitz des Vereins

Die **BÜRGERINITIATIVE GEGENWIND AUS KIRCHARDT E.V.** mit Sitz in Berwangen ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.

### § 2 Zweck und Ziele der Initiative, Gemeinnützigkeit

Zweck der Bürgerinitiative ist die Bündelung der Interessen von Bürgern, die sich gegen die Planung, Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen sowie anderen Anlagen und Bauvorhaben mit Auswirkungen oder Belastungen auf die Umwelt im Bereich der Gemeinde Kirchardt, sowie allen unmittelbaren Nachbarorten Grombach, Fürfeld, Massenbachhausen, Gemmingen, Richen, Ittlingen, Reihen und den damit verbundenen Eingriff in die Natur, das Landschaftsbild und die Lebensqualität oder die Gesundheit von Menschen einsetzen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- **Aufklärung der Öffentlichkeit** über die Auswirkungen und Risiken der o.g. Anlagen (Infraschall, Schattenwurf, Umweltbelastungen durch Chemikalien, Artenschutz u.v.m.).
- **Bürgerbeteiligung** und die kritische Begleitung von Genehmigungs- und Planungsverfahren (z.B. Flächennutzungspläne, Bauleitplanung).
- **Dialog mit politischen Entscheidungsträgern**, Behörden und Medien.
- **Eigene Recherchen & Einholung rechtlicher Beratung** und fachlicher Gutachten zur Wahrung der Bürgerinteressen.

Durch die Erfüllung Ihrer Aufgaben verfolgt die Bürgerinitiative selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

Der Bürgerinitiative ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft, Mitgliederrechte und -pflichten

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele der Bürgerinitiative unterstützt. Sie besteht aus
  - a) Vollmitgliedern: Mitglieder, die an Vereinsaktivitäten/-aktionen teilnehmen
  - b) Passiven Fördermitgliedern: Mitglieder, die nicht an Vereinsaktivitäten teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
  - c) Jugend-Mitgliedern: Jugendliche vom 14. - 18. Lebensjahr, die sich grundsätzlich aktiv beteiligen
2. Die Aufnahme erfolgt durch eine Beitrittserklärung auf der Homepage der Bürgerinitiative oder Formular und wird vom Kassier nach Eingang der zu zahlenden Beträge bestätigt.
3. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht, wirken jedoch beratend mit. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jederzeit schriftlich möglich. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 30. November des Jahres schriftlich kündigt.

Ein Ausschluss kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt.

#### **§ 5 Finanzierung, Geschäftsjahr und Mitgliedsbeiträge**

Die Bürgerinitiative finanziert sich in erster Linie durch Spenden – genannt „Schenkungen“ - und Mitgliedsbeiträge. Die Verwendung der Mittel erfolgt ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke. Das jeweilige Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr ist in einer gesonderten Tabelle auf der Homepage der Bürgerinitiative bzw. im Aufnahmeantrag ersichtlich.

#### **§ 6 Organe der Bürgerinitiative**

Die Organe der Bürgerinitiative sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Sie findet mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr des jeweiligen Kalenderjahres statt; wahlweise auch virtuell.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Die Wahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands und des Kassiers
- Strategien und Aktionen, mit Kosten von mehr als 2.500,- €
- Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Eine Satzungsänderung
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Zwischen dem Tag der Einberufung und der Versammlung müssen zwei Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge nur dann behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließt.

**Abstimmungen** erfolgen durch Handzeichen, bei virtueller Sitzung durch Abstimmung per WhatsApp. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

**Wahlen** erfolgen durch Handzeichen bzw. bei virtueller Sitzung durch Abstimmung per WhatsApp. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Wahl-/Stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Voll-Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Gegenstände von Abstimmungen, Wahlen, Beratungen, Beschlüssen und sonstiger TOP verzeichnen muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Der Vorstand**

Die Bürgerinitiative wird von dem Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassier
- der Schriftführer
- Beisitzer/-in
- Beisitzer/-in
- Beisitzer/-in

Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten darf.

Der Vorstand entscheidet über

- die Erfüllung aller der Bi gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
- die Führung der laufenden Geschäfte

Verfügungsgewalt des Vorstands für Investitionen, Öffentlichkeitsarbeit, sonstige Kosten:

- Der Vorsitzende bis zu 200,- Euro
- Der gesamte Vorstand bis zu 2.500,- Euro

Für höhere Investitionen ist jeweils ein Beschluss der Mitgliederversammlung nötig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen, scheidet der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die Ergänzungswahl durchzuführen.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als nicht abgelehnt, sondern die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidet.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Gegenstände aller Beratungen und Beschlüsse sowie sonstiger TOP verzeichnen muss. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 9 Revision**

Die jährlich zu wählenden Revisoren zur Kassenprüfung dürfen der Vorstandschaft nicht angehören. Eine Revision ist mindestens jährlich durchzuführen. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen die Entlastung des Kassiers und der Vorstandschaft.

### **§ 10 Auflösung**

1. Die Auflösung der Bürgerinitiative kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Bürgerinitiative fällt das verbleibende Vermögen an eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz dienen.

### **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Unterzeichnung der Gründungsmitglieder in Kraft.

Berwangen, 13.06.2026